

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.1988

Geschäftszahl

85/03/0073

Rechtssatz

Wird ein Straßenverkehrszeichen, das ein Gebot oder Verbot ausdrückt, angebracht, ohne daß diesem Vorgang die Erlassung einer Verordnung zugrunde liegt, so hat dieses Zeichen keine rechtsverbindliche Kraft (Hinweis E 8.9.1976, 1305/75).